

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahresabschluss 2021 des Gemeindewasserwerkes Reichshof

Der Betriebsausschuss - Wasserwerk / Abwasserwerk hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 den Jahresabschluss 2021 vorbereitet und einstimmig der Betriebsleitung die Entlastung erteilt. Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 einstimmig den Jahresabschluss 2021 festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 165.211,92 EUR entschieden. Danach sollen 145.561,92 EUR den Gewinnrücklagen zugeführt werden und 19.650,00 EUR an den Haushalt der Gemeinde als Eigenkapitalverzinsung abgeführt werden.

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat ebenfalls in der Sitzung am 15.11.2022 den Betriebsausschuss einstimmig entlastet. Der Jahresabschluss 2021 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserwerkes im Rathaus Denklingen, Hauptstr. 12, Zimmer 304, öffentlich aus.
Denklingen, den 15.12.2022
gez.
Gennies
- Betriebsleiter -

Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 22.02.2022

Präambel:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 22.02.2022 beschlossen:

Artikel 1

In § 12 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen wird in Satz 1 die Angabe 5,29 Euro / cbm durch 5,37 Euro / cbm und in Satz 2 die Angabe 3,05 Euro / cbm durch 3,18 Euro / cbm ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 22.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beantragt oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Denklingen, den 15.12.2022

gez.

- Gennies -
Bürgermeister

Bekanntmachung „Welper Siefen“

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Wildbergerhütte - Welper Siefen“

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Wildbergerhütte - Welper Siefen“ gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 26.4.2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2022 als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Wildbergerhütte - Welper Siefen“ kann im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof, Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Wildbergerhütte - Welper Siefen“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist der Geltendmachung darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über die Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten

dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reichshof, 07.12.2022
Gemeinde Reichshof
Der Bürgermeister
-Gennies-



Übersichtsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Wildbergerhütte - Welper Siefen"



ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN